
A n h a n g.

In demjenigen — vormals bayerischen Distrikte, dessen Topographie man in den vorstehenden §. §. geliefert hat, befindet sich auch die Herrschaft **Obernberg** an dem Innflusse, welche von undenklichen Zeiten her ein Eigenthum des **Hochstiftes Passau** ist, wie dann nach Zeugniß des P. Hansiz in germ. sacr. T. I. p. 345. schon Wolfgerus Bischof von Passau um das Jahr 1198. eine Feste alldort zum Schutze seiner Lande hat anlegen lassen.

Es beßigt das Hochstift diese Herrschaft als eine eigene Pflanze mit aller hohen und niedern Gerichtsbarkeit, und ungeachtet Ruhrs bayern allezeit einen eigenen Beamten oder sogenannten Zehendner hatte, so war doch demselben nichts anders aufgetragen, als nur das kurfürstliche Interesse, so viel die dasigen Zehenden, dann das Salz-, Rauch- und Acciswesen betrifft, nach den Verträgen und Herkommen zu besorgen.

Wegen des Burgfriedens von Obernberg sind nach Zeugniß des Freyherrn von Kreittmayr im bayerischen Staatsrechte §. 138. Verträge von den Jahren 1575. und 78. vorhanden.

Ferners sind einige Irrungen in diesen Gegenden mit dem Erzstifte Salzburg noch unentschieden; und zwar

I^{mo} Wegen der Herrschaft **Mattsee**, welche gegen Mittag die Gränze des östereich: bayrischen Urtheils ausmacht. Das Erzstift Salzburg erkaufte diese Herrschaft sammt dem See und allen Zugehörungen von dem Hochstifte Passau im Jahre 1398. für 15000. Wiener Pfunde, wie Hundius Metrop. Salisb. T. I. p. 17. berichtet. Im Jahre 1431. erhielt das Erzstift **das Hals- und oberste Gericht mit allen Ehren, Nutzen und Gült** für 9000. Gulden von den Herzogen von Bayern jedoch nur pfandweise, wie Freyherr von Kreittmayr in dem bayrischen Staatsrechte §. 137. anführt, welcher auch noch weiters anmerket, daß, ungeachtet das Pfand nach der Hand wiederum abgelöst worden, das Erzstift unter dem Angeden, daß nur der Blutbann verpfändet gewesen, nicht nur die Landeshoheit über Mattsee, sondern auch außer den im Vertrage 1530. benannten Malefizfällen die Criminaljurisdiction, wie nicht weniger bey den — außer der Mattseeischen Gränze gelegenen einschichtigen Grundunterthanen alle hohe und niedere Obrigkeit behaupten wolle. Bayerischer Seits hingegen gestunde man dem Erzstifte in Mattsee weder das kleine Territoriale, noch in einem einzigen Stücke das Criminale, und eben so wenig auch bey den gemeldten einschichtigen Grundunterthanen die niedere Gerichtsbarkeit ein. Im Jahre 1592. kam die Sache zum Prozeß bey dem Reichskammergerichte, und es ergiengen auf die gegen Bayern su-
per

per constitutione pignoralitia gestellte erzstiftische Klagen viele Mandata und paritoria. Die von Bayern dagegen eingerichteten Exceptiones und der darüber gepflogene Schriftwechsel beruhet seit 1616. auf der kammergerichtlichen Relation und Entscheidung.

2^{do} Eine gleiche Irrung besteht auch wegen der Malesiz zu Straßwalchen und Hecksfelden, welche in den obigen Prozeß einschlägt. Als daher im Jahre 1758. der renovirte salzburgische Galgen zu Straßwalchen niedergedrissen, und im folgenden Jahre vier Räuber aus dortigem Amtshause manu militari weggenommen, dann ein salzburgischer Jäger durch die bayerische Miliz aufgehoben worden, wurden auf Anlangen des Erzstiftes bey dem kaiserl. Reichshofrathe Mandata S. C. gegen Ruhrbayern erkannt. Ruhrbayerischer Seits schüßte man exceptionem litispendentiae Cameralis vor. Vom Reichshofrathe wurde zwar diese Exception verworfen, das Kammergericht aber erkannte ein Mandatum de non trahendo litem ad iudicium imperiale aulicum, worauf die Sache also beruhet.

3^{to} Die Gränzdifferenzen zwischen den vormalsigen bayerischen Pfliegerichten Braunau und Wildshut und dem erzstiftischen Pfliegericht Lauffen sollen zwar von geringerer Erheblichkeit seyn, aber doch noch unentschieden.

Reittmayer, welchen man, ohne die Gegengründe des Erzstiftes zu wissen, nur relative gefolget, meldet zugleich in seinem A^o 1770.

im Drucke erschienenen Staatsrechte, daß eben dazumal nämlich A° 1770. Vergleichstraktaten über alle diese Gränz- und andre Irregularitäten auf dem Tapete gewesen, wovon der Ausschlag zu erwarten sey. Dem Vernehmen nach soll man auch mit diesem Vergleiche bis zur endlichen Relation gekommen seyn, welche aber durch den Todfall des Herrn Kurfürsten Maximilian Joseph in das Stecken gerathen ist.

4° In dem salzburgischen Markte **Straßwalchen** stunde den Herzogen von Bayern, folglich auch dem künftigen Landesfürsten dieses Antheils, das Recht zu, eine eigene Gränzmauth all dort einzunehmen, und ihre eigene Mauthner zu bestellen, welches Recht bisher unverrückt und ohne Widerspruch ausgeübt worden.

